



Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung
Herrn Hans F r e y , MdL

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon (02 11) 8 96 03

Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 39

Datum

21. Januar 1994

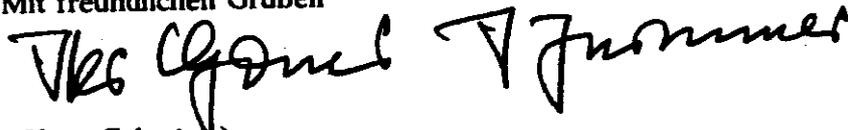
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IC 3. 30-10/37 Nr. 166/93

Sehr geehrter Herr Kollege,

Beiliegende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans Schwiert)





Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Minister Hans Zehetmair
Postfach 2240

53012 B o n n

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03
Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 39

Datum

. Januar 1994 .

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I C 3. 30-10/37 Nr. 166/93

Betr.: Steuerliche Abzugsfähigkeit des Schulgeldes

hier: Besuch von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen, an denen die Vollzeitschulpflicht erfüllt wird.

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Schulgesetze in Nordrhein-Westfalen kennen neben den öffentlichen Schulen zwei Arten von Privatschulen:

- die nach dem Schulordnungsgesetz förmlich genehmigten Ersatzschulen, die der staatlichen Schulaufsicht unterliegen, und
- die nach dem Schulordnungsgesetz lediglich gegenüber dem Regierungspräsidenten anzeigepflichtigen Ergänzungsschulen.

Die Ergänzungsschulen sind in ihrer inneren und äußeren Gestaltung, d.h. in ihrem organisatorischen Aufbau wie auch hinsichtlich der Unterrichtsinhalte, der Erziehungs- und Lehrmethoden vom Staat unabhängig. Dieser Unabhängigkeit entspricht allerdings ihre finanzielle Eigenverantwortlichkeit.

Die Vollzeitschulpflicht kann nach § 22 des Schulpflichtgesetzes an einer Ergänzungsschule erfüllt werden, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß das Bildungsziel der Hauptschule dort erreicht werden kann. Diese Genehmigung ist jedoch nicht mit einer förmlichen Anerkennung in der Weise verbunden, daß diese Ergänzungsschulen gesetzlich als "anerkannte Ergänzungsschulen" bezeichnet werden.

Durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13.12.1990 wurde die Möglichkeit geschaffen, Schulgeldzahlungen an private Schulen zu einem bestimmten Prozentsatz als Sonderausgaben geltend zu machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Diese Abzugsmöglichkeit besteht nach dem Gesetzeswortlaut aber nur beim Besuch einer Ersatzschule oder aber einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule. Es war seinerzeit bekannt, daß es nach Landesrecht anerkannte Ergänzungsschulen in einigen Bundesländern nicht gibt.

In der Gesetzesbegründung heißt es daher:

"Es bleibt also den Ländern überlassen, gegebenenfalls durch Änderung ihrer Schulgesetze die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug zu schaffen."

Der von der nordrhein-westfälischen Landesregierung beschlossene Entwurf eines neuen Ergänzungsschulgesetzes sieht auch weiterhin keine Anerkennungsverfahren für Ergänzungsschulen vor. Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW hat bei der Beschlußfassung über den Entwurf des Ergänzungsschulgesetzes bestätigt, das Rechtsinstitut der "anerkannten Ergänzungsschule" nicht einzuführen. Er hat mich jedoch einstimmig aufgefordert, über die KMK beim Bundesministerium der Finanzen darauf hinzuwirken, daß in den Ländern, die nach ihren Schulgesetzen keine "Anerkennung" von Ergänzungsschulen vorsehen, die Abzugsfähigkeit des Schulgeldes auch für solche allgemeinbildenden Ergänzungsschulen ermöglicht wird, an denen durch Entscheidung der Schulaufsicht die Vollzeit-schulpflicht erfüllt werden kann.

Ich unterstütze dieses Anliegen nachdrücklich; denn es ist z. B. ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ihre Kinder etwa die Japanische Schule in Düsseldorf oder die École Française in Düsseldorf besuchen lassen, nicht vermittelbar, daß ihre Schulgeldzahlungen nicht abzugsfähig sind. Die Schaffung von "anerkannten Ergänzungsschulen" allein aus steuerrechtlichen Gründen halte ich nicht für angemessen.

Ich bitte darum, daß diese Angelegenheit im Rahmen der Kultusministerkonferenz aufgegriffen wird, damit gemeinsam das Anliegen gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen vertreten werden kann und auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

gez.: Hans Schwier

Reg.-Angestellte